3, 6, 1953

		Zahl der Betriebe	0/0	LNF	0/0		Zahl der Betriebe	0/0	LNF	0/0
über	0,5— 1 ha	181 617	23,8	132 346	2,3	über 0,5— 1ha	181 395	27,1	133 379	3,0
,,	1- 5 ,,	180 433	23,7	509 672	9,0	" 1— 5 "	169 932	25,3	483 440	10,9
,,	5— 10 "	240 923	31,6	1 910 608	33,6	" 5— 10 "	195 934	29,2	1 561 811	35,3
,,	10- 20 ,,	113 180	14,9	1618322	28,5	" 10— 20 "	95 300	14,2	1362035	30,7
,,	20— 35 ,,	29 901	4,0	788 582	13,9	" 20— 35 "	21 600	3,2	562 897	12,7
,,	35— 50 ,,	11 641	1,5	472 360	8,3	" 35— 50 "	5 941	0,9	245 793	5,5
,,	50—100 ,,	3 826	0,5	246 620	4,3	,, 50—100 ,,	1296	0,1	79 538	1,8
"	100 ,,	27		3 673	0,1	,, 100 ,,	9		1272	
		761 548	100,0	5 682 183	100,0		671 407	100,0	4 430 165	100,0

Weitgehende Möglichkeiten zu Eingriffen in das bäuerliche Privateigentum boten die beiden Verordnungen vom 20. März 1952 und 19. März 1953. Danach konnten bäuerliche Betriebe in staatliche Verwaltung übernommen werden, wenn sie von ihren Eigentümern verlassen oder devastiert waren. Recht oft wurden aber auch bäuerliche Betriebe als devastiert erklärt, die wirtschaftlich in Ordnung waren, indessen zur Weiterführung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft benötigt wurden.

DOKUMENT 257

Verordnung über devastierte landwirtschaftliche Betriebe, vom 20. 3. 1952.

(GBl. 1952, S. 226)

Zur Wiederherstellung der vollen Produktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, die infolge der bauernfeindlichen Kriegspolitik und Kriegsführung des deutschen Imperialismus verschuldet sind und deren Produktionsleistungen auch seit 1945 trotz der Hilfsmaßnahmen der Regierung noch nicht wieder voll hergestellt werden konnten, wird im Interesse der Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaft im Fünfjahrplan folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Bei Betrieben, die von ihrem Eigentümer verlassen wurden, ist vom Landrat ein Treuhänder einzusetzen. Die Treuhandschaft kann einem volkseigenen Gut übertragen werden. Für den Treuhänder gelten die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats (ZVOBI. S. 139).
- (2) Während der Treuhandschaft sind Leistungen für die bisher auf dem Betrieb lastenden Verbindlichkeiten nicht zu erbringen. Bei Übernahme ist eine ordnungsmäßige Bilanz aufzustellen. Dem Betrieb ist Vollstreckungsschutz zu gewähren.
- (3) Über die Regelung rückständiger Löhne für Landarbeiter, Schulden bei der VdgB (BHG), bei den MAS und für den Betrieb getätigte Handwerkerleistungen, hat das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nach Überprüfung zu entscheiden. Rückständige Löhne für Landarbeiter sind bevorzugt abzugelten.
- (4) Rückständige Steuern, Sozialbeiträge und sonstige öffentliche Leistungen sind gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen.
- (5) Die Deutsche Bauernbank wird ermächtigt, wenn nachweisbar erforderlich, dem Betrieb über die bestehenden Kredit-Richtlinien hinaus einen Sonderkredit bis zu 500,— DM je Hektar zu gewähren. Hiervon sind in der Regel 200,— DM als kurzfristiger und 300,— DM als mittelfristiger Kredit zu geben. Die Ausreichung des

Kredites erfolgt nach den geltenden Bedingungen. Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung der dafür angeschafften Werte zu sichern.

§ 2

- (1) Bei Betrieben, die infolge Arbeitsunfähigkeit der Eigentümer oder infolge schlechter Wirtschaftsführung des Eigentümers oder Bewirtschafters eine weit unter dem Durchschnitt liegende Produktion haben und bei denen unter dem Eigentümer oder Bewirtschafter keine Gewähr auf Verbesserung der Produktionsleistung gegeben ist, ist entsprechend dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (Amtsbl. d. KR. S. 256) ein Treuhänder einzusetzen oder die Verpachtung durchzuführen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Landrat, der dem Rat des Kreises darüber zu berichten hat.
- (2) Während der Treuhänderschaft oder Pachtung sind Leistungen für die bisher auf dem Betrieb lastenden Verbindlichkeiten nicht zu erbringen. Bei Übernahme ist eine ordnungsmäßige Bilanz aufzustellen. Vollstreckungsschutz ist zu gewähren, solange der Betrieb von einem Treuhänder oder Pächter, der vom Rat des Kreises eingesetzt ist, bewirtschaftet wird.
- (3) Rückständige Steuern, Sozialbeiträge und sonstige öffentliche Leistungen sind gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen.
- (4) Die Deutsche Bauernbank wird ermächtigt, für die Dauer der Treuhandschaft oder Pacht einen zusätzlichen Kredit in Höhe von 500,— DM je Hektar einzuräumen. Hiervon sind in der Regel 200,— DM als kurzfristiger und 300,— DM als mittelfristiger Kredit zu geben. Die Ausreichung des Kredites erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung der dafür angeschafften Werte zu sichern.
- (5) Der Betrieb wird unter die Kontrolle des Rates des Kreises gestellt. Der Landrat hat persönlich alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die normale Produktionsfähigkeit wieder zu erreichen und eine weitere Verschuldung zu verhindern. Er hat über die Maßnahmen dem Kreistag zu berichten.
- (6) Bei Übernahme solcher Betriebe kann eine Sonderregelung bei der Veranlagung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) vorgenommen werden. Für Betriebe, die einem volkseigenen Gut in Treuhandschaft übertragen werden, wird die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.